



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Aussagen des „Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung“ zum Mindestlohn

Kleine Anfrage - **KA 8/1790**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Susi Möbbeck

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 22.11.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Aussagen des „Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung“ zum Mindestlohn Kleine Anfrage – KA 8/1790

Vorbemerkung des Fragestellenden

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) ist mit seinen Publikationen für die Landesregierung Sachsen-Anhalt an verschiedenen Stellen Grundlage entscheidender politischer Weichenstellungen.

So wurde u. a. die Publikation „Kosten des Klimawandels ungleich verteilt: Wirtschaftsschwache Bundesländer trifft es am härtesten, DIW Wochenbericht Nr. 12-13/2008“ als maßgebliche Datengrundlage für verschiedene Handlungsfelder herangezogen.

In oben genannter Publikation wurde auch massiv vor der Einführung des Mindestlohnes gewarnt. Ein Mindestlohn sei sozialpolitisch ineffizient, heißt es in dem Dokument. Unter Punkt 2 (Seite 150) heißt es konkret: „Ein gesetzlicher Mindestlohn vernichtet Arbeitsplätze. Trotz des im Sozialsystem angelegten Mindestlohns würde eine gesetzliche Lohnuntergrenze in der anvisierten Höhe von 7,50 Euro eine erhebliche Bindungswirkung entfalten. Ein Viertel der privat Beschäftigten im Osten und etwa ein Zehntel im Westen verdienen weniger als diesen Betrag. Die notwendige Lohnerhöhung wird in erheblichem Umfang neue Arbeitslosigkeit erzeugen. Betroffen wäre dabei vor allem der Dienstleistungssektor. Auch wenn es den Unternehmen gelingt, die höheren Arbeitskosten großenteils auf die Preise zu überwälzen, hätte dies gravierende Auswirkungen, weil die Nachfrage bei steigenden Preisen sinkt. Häufig sind jedoch die Möglichkeiten begrenzt, erhöhte Arbeitskosten auf die Preise zu überwälzen. Dann werden die Unternehmen mit verstärkter Rationalisierung reagieren, also Arbeitskräfte durch Maschinen austauschen, oder mit der Verlagerung von Produktionsstätten, wenn die heimische Nachfrage nach den entsprechenden Gütern und Leistungen auch aus dem Ausland befriedigt werden kann, wo zu niedrigeren Löhnen produziert wird. Haushalte können zudem verteuerte Dienstleistungen durch Waren oder Schwarzarbeit ersetzen. So oder so - der Mindestlohn führt zu erheblichen Beschäftigungsverlusten. Diese Beschäftigungsverluste sind im Westen unseres Landes erheblich. Im Osten werden sie erschütternde Ausmaße annehmen.“

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung (MS)**

Frage 1:

Teilt die Landesregierung die Auffassung bzw. die sehr deutliche Warnung hinsichtlich der Einführung eines Mindestlohnes?

Antwort zu Frage 1:

In der zitierten Textpassage aus der angeführten Publikation des DIW gingen die Publizistinnen und Publizisten davon aus, dass die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns Arbeitsplätze vor allem in Ostdeutschland vernichten, aber auch insgesamt zu erheblichen Beschäftigungsverlusten führen werde. Die Landesregierung hat diese Auffassung zu keiner Zeit geteilt, die Entwicklung jedoch sehr genau beobachtet.

Bei seiner Einführung 2015 lag der gesetzliche Mindestlohn bei 8,50 Euro brutto pro Stunde. Über mehrere Stufen (1. Januar 2017: 8,84 Euro, 1. Januar 2019: 9,19 Euro, 1. Januar 2020: 9,35 Euro, 1. Januar 2021: 9,50 Euro, 1. Juli 2021: 9,60 Euro, 1. Januar 2022: 9,82 Euro und 1. Juli 2022: 10,45 Euro) stieg er bis zum 1. Oktober 2022 auf nunmehr 12,00 Euro an. Insbesondere die Beschäftigungswirkungen der Mindestlohneinführung wurden seitdem regelmäßig in zahlreichen empirischen Evaluationsstudien untersucht. Im Ergebnis konnten in den vergangenen Jahren keine erkennbar nachhaltig negativen Auswirkungen auf die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder die Entwicklung der Arbeitslosigkeit festgestellt werden. Die in der Bezugspublikation enthaltene Prognose aus dem Jahr 2008 ist weder auf dem bundesweiten, noch auf dem sachsen-anhaltischen Arbeitsmarkt eingetreten.

Frage 2:

Wie schätzt die Landesregierung die damalige Analyse des DIW hinsichtlich der Auswirkungen eines Mindestlohnes ein?

Antwort zu Frage 2:

Die damalige Analyse des DIW zu den Auswirkungen eines Mindestlohns stützte sich auf einen Ansatz neoklassischer Theorie. Das dem zugrunde liegende Modell geht von der sog. „vollkommenen Konkurrenz“ aus, also von mittels Wechselwirkung aus Angebot und Nachfrage bestimmten idealen, und darum vollkommenen Arbeitsmärkten.

Diese statistisch homogene Sichtweise gilt als von der modernen Arbeitsmarktforschung widerlegt. Sie bildet die hier bedeutenden Parameter detailreicher und darum realistischer ab. Dies betrifft etwa die sozio-ökonomischen Merkmale, die Qualifikation von Beschäftigten, unterschiedliche Beschäftigungstypen wie Minijobs oder Teilzeitstellen sowie die Lohn- und Produktivitätsverteilungen. Der Gesamteffekt des Mindestlohns auf die Beschäftigung ist danach die Summe ganz unterschiedlicher Effekte, die es freilich auch nicht leicht machen, diesen zweifelsfrei zu bestimmen. Das schließt das Kriterium seiner Angemessenheit mit ein.

Bereits die Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 war begleitet von der Befürchtung massiver Arbeitsplatzverluste. Dass diese signifikant negativen Beschäftigungseffekte ausblieben, lässt sich aus Sicht der modernen Arbeitsmarktforschung gut erklären. Grundsätzlich gilt: Die Wirkung des Mindestlohns auf die Beschäftigungs- und Lohnstruktur wird aus einem Zusammenspiel von Marktstruktur, Preisüberwälzungs- und Substitutionsmöglichkeiten bestimmt und unterscheidet sich zudem nach Branche und Region. Hinzu kommt, dass der Mindestlohn auch Produktivitätseffekte nach sich zieht. Danach kann ein angemessener Mindestlohn sehr wohl positive Effekte auf die Beschäftigung entfalten, denn er stärkt die Motivation der Erwerbstätigen wie den Suchanreiz von Arbeitssuchenden außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses. Er steigert summa summarum auch die Produktivität der Arbeit, weil er eine Verlagerung der Beschäftigung weg von weniger produktiven Jobs, die dann teilweise der Automatisierung zum Opfer fallen, hin zu Jobs mit höherer Produktivität herbeiführt. Mit der Einführung des Mindestlohns hat sich Beschäftigung erwartungsgemäß weg von weniger produktiven Unternehmen hin zu solchen mit höherer Produktivität verlagert. Dies bedeutet, dass zwar einige Arbeitsplätze abgebaut, dafür aber neue, besser bezahlte Jobs hinzugekommen sind. Zusammenfassend lässt sich konstatieren: Beschäftigungsverluste gab es vor allem bei geringfügiger Beschäftigung im Haupterwerb, doch ist eher überkompensierend zusätzliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dazugekommen.

Daneben spielen sicherlich auch demographische Effekte eine Rolle. Durch die darüber bewirkte Verknappung von Arbeitskraft gestaltet sich der Arbeitsmarkt heute bekanntlich zunehmend als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmermarkt. Arbeitskräfte werden „händeringend“ gesucht, sodass Beschäftigte schneller eine neue Tätigkeit finden können, wenn ihnen die Konditionen ihrer bisherigen Arbeitsstätte nicht mehr zusagen.

Frage 3:

Welche Auffassung zum Thema Mindestlohn hat die Landesregierung aus heutiger Sicht?

Antwort zu Frage 3:

Die Landesregierung sieht im gesetzlichen Mindestlohn einen Beitrag zur Stärkung der sozialversicherten Beschäftigung. In den vergangenen Jahren konnten, wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der Arbeitslosigkeit festgestellt werden. Der ebenfalls zu verzeichnende Rückgang der ausschließlichen Minijobs dürfte zum Teil mit der durch den Mindestlohn faktisch reduzierten Stundenanzahl zusammenhängen, die dieses Instrument für die Arbeitgeberseite unattraktiver macht. Dementsprechend deuten Studien der letzten Jahre vermehrt darauf hin, dass durch den gesetzlichen Mindestlohn ein Teil der Minijobs in versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt worden sind. Die Landesregierung begrüßt diese Entwicklung.

Ebenfalls wird begrüßt, dass der gesetzliche Mindestlohn und auch seine bisherigen Erhöhungen zu überdurchschnittlichen Lohnsteigerungen in den unteren Bereichen der Einkommensverteilung geführt haben. Profitiert haben vor allem Beschäftigte in Ostdeutschland und insbesondere Frauen.

Die im Oktober 2022 beschlossene Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro stellt nach Einschätzung des MS dafür bedeutende Wirkmechanismen dar. So führt die kürzlich beschlossene Mindestloohnerhöhung für schätzungsweise 215.000 davon begünstigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Sachsen-Anhalt zu einer nennenswerten Verbesserung.

Die Erhöhungen begünstigten zunächst jene Beschäftigte, die nur über geringe durchschnittliche Bruttomonatsverdienste verfügten. Besonders betroffene Branchen sind hier der Handel, das Gastgewerbe, das Gesundheits- und Sozialwesen, aber auch Verkehr und Lagereiwesen, sowie die Land- und Forstwirtschaft. So zeigten bereits die Erhebungen des IAB-Betriebspanels aus dem Jahr 2020 auf, dass in Sachsen-Anhalt gerade 36 Prozent der Beschäftigten aus dem Bereich Handel und Reparatur und weitere 29 Prozent aus den „Übrigen Dienstleistungen“ von der Mindestloohnerhöhung im Januar 2020 profitierten.

Frage 4:

Sind die vom DIW vorhergesagten Prognosen hinsichtlich der eintretenden Folgen eines Mindestlohnes in Sachsen-Anhalt zu beobachten gewesen?

Antwort zu Frage 4:

Die vom DIW 2008 vorhergesagte Prognose hinsichtlich der eingetretenen Folgen eines gesetzlichen Mindestlohns sind in Sachsen-Anhalt seit dessen Einführung im Jahr 2015 nicht zu beobachten gewesen. Insofern wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Frage 5:

Welche Relevanz hat das benannte Papier des DIW für die Wirtschafts- und Sozialpolitik der Landesregierung?

Antwort zu Frage 5:

Ein wichtiges Ziel der Landesregierung ist die Schaffung von attraktiven sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen und der politische Einsatz für eine faire Ordnung auf dem Arbeitsmarkt. Dabei besteht fortlaufend politischer Gestaltungsbedarf hinsichtlich neuer Konzepte und Strategien für „Gute Arbeit“, für eine den Herausforderungen angemessene Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie einer innovativen, sozialen und wirksamen Arbeitsmarktpolitik.

Für deren gezielte Ausrichtung sind aktuelle wissenschaftliche Studien und Gutachten etablierter Wissenschaftsforschungsinstitute von Bedeutung. Insbesondere im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik stützt sich die Landesregierung beispielsweise auf die jährlichen Arbeitgeberbefragungen des IAB-Betriebspanels oder die Beschäftigtenbefragungen des DGB-Index „Gute Arbeit“. Auch die aktuellen Daten und Auswertungen der Bundesagentur für Arbeit und des Statistischen Landesamtes sind hier von Relevanz. Daneben spielen aber auch weitere Analysen und Prognosen anderer Wissenschaftsforschungsinstitute in der Gesamtbetrachtung eine Rolle. Für eine gezielte Ausrichtung seiner Arbeitsmarktpolitik stützt sich die Landesregierung insofern auf ein breites Spektrum an Daten aus verschiedenen Quellen. Das hier angeführte Papier des DIW ist bereits 15 Jahre alt und entsprechend der aktuellen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt, wie in der Antwort auf Frage 2 dargelegt, nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Das Papier spielt insofern keine Rolle für die aktuelle Wirtschafts- und Sozialpolitik der Landesregierung.